



Mutterschaftsentschädigung (2005)

Per 1. Juli 2005 tritt die neue Mutterschaftsentschädigung in Kraft. Dies bringt insbesondere im Zusammenhang mit der Lohnfortzahlung wesentliche Neuerungen. Nach der Geburt unterliegen Mütter während 8 Wochen einem absoluten Arbeitsverbot. Die nächsten 8 Wochen kann sie nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Somit ist es möglich, dass eine Frau nach der Geburt bis insgesamt 16 Wochen der Arbeit fern bleibt.

Während höchstens 14 Wochen nach der Geburt des Kindes steht einer erwerbstätigen Frau neu ein Lohnersatz in Höhe von 80 % des bisherigen Lohnes zu (Art. 16e Erwerbssersatzgesetz; EOG). Die maximale Tagesentschädigung beträgt CHF 172,- (Art. 16f EOG) und ist nicht mehr geschuldet, sobald die Frau ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt.

Als Übergangsregelung hat der Gesetzgeber Folgendes vorgesehen:

Erfolgt die Geburt zwischen dem 26. März und dem 30. Juni 2005, besteht ab dem 01. Juli 2005 ein anteilmässiger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung für den Rest der 14 Wochen. Bis zu diesem Datum gilt die bisherige Regelung.

Weil es sich bei der neuen Mutterschaftsentschädigung um eine Sozialversicherung handelt, ist diese bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einzufordern (Art. 17 Abs. 1 EOG). Aus demselben Grund muss eine Frau verschiedene Kriterien erfüllen, um die Anspruchsberechtigung zu erlangen. So muss sie die letzten 9 Monate vor Geburt i. R. der AHV-Gesetzgebung obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig gewesen sein.

Viele Betriebe haben das „Risiko Mutterschaft“ in der Vergangenheit privatrechtlich versichert. Diese in den Privatversicherungsverträgen enthaltenen Taggeldregelungen für Mutterschaft werden per 1. Juli 2005 per se aufgehoben. Zu beachten ist hier, dass über das nun in Kraft tretende Obligatori-



MURI RECHTSANWÄLTE



um hinaus gehende Regelungen ihre Gültigkeit behalten und allenfalls aufgekündigt werden müssen.

